

Rahmenbedingungen und Empfehlungen zum Trainings- und Übungsbetrieb in den KiSS-Kindersportschulen ab 14. September 2020

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Sie wurde am 03. September 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums verkündet und gilt ab dem 14. September 2020. Hier geht's zur neuen Corona-Verordnung Sport und zur [Corona-Landesverordnung](#).

In der neuen Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona Verordnung Sport). Das sind die wichtigsten Änderungen:

1 Trainings- und Übungsbetrieb

1. In Gruppen bis zu 20 Personen (inkl. Sportfachkräfte) können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. KiSS-Gruppen dürfen aus 15 Kindern bestehen.

Diese Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Übungs- und Trainingssituationen,

1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.
 2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in §9 Absatz 1 genannte Personenzahl
 3. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden, ausgenommen davon sind die üblichen Trainings- und Übungssituationen. Beim Gruppenwechsel muss genügend Zeit einzuplanen, damit sich die Gruppen nicht treffen (Schichtbetrieb)
- In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
 - Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.

2. Hygieneanforderungen

- ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen
- es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- es muss in den Sportstätten für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden
- regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen
- regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.

- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeit für die Hände, sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeit für die Hände, sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

3. Kontaktbegrenzung

Begrenzung der Personenzahl auf Grundlagen der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach §2 der Corona Landesverordnung ermöglicht wird (Mindestabstand 1,5 Meter).

Unsere Empfehlung:

- Eltern kommen allein mit ihrem Kind zum Training und bilden keine Fahrgemeinschaften mit anderen Familien
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, damit sich die Gruppen nicht begegnen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen
- Die Sportanlagen sind nach der KiSS-Stunde zügig zu verlassen.
- Treffen und Austausch vor und nach den KiSS-Stunden sollten vermieden werden.

4. Umkleiden

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Unsere Empfehlung

- Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräume können unter den o.g. Voraussetzungen geöffnet werden. Zugänge zu Waschmöglichkeiten/Desinfektionsstellen müssen sichergestellt werden.
- Um die Abstandsregel einzuhalten und Ansammlungen zu vermeiden kommen die Kinder weiterhin bereits in Sportkleidung zum Training

5. Datenerhebung / Dokumentation

- Die **Namen** aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu **dokumentieren**. Dies dient ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§16,25 IfSG).
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine andere Verwendung ist unzulässig.
- Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6. Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach §4 (Corona-VO) einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §5 (Corona-VO) und eine Datenerhebung nach §6 (Corona-VO) durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach §7 (Corona-VO). Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach §8 (Corona-VO) einzuhalten.

Zusätzlich gilt (auszugsweise):

- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten mit maximal 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020 zulässig.
Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und –richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht §2 Absatz 2 in Verbindung mit §9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern

*Schwimm- und Hallenbäder dürfen zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen unter Einhaltung von bestimmten Vorgaben wieder öffnen. Hierunter fallen auch Trainingseinheiten von Sportvereinen sowie andere Angebote an Vereinsmitglieder.

Hierfür gelten zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen zur Wahrung des Infektionsschutzes weitere Vorgaben wie z.B.:

- ausschließliche Nutzung von persönlichen Trainingsutensilien (Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys, Schwimfflossen)
- Wenn möglich Nutzung von Einzelkabinen
- Einschränkung der Anzahl der Spinde beim Umkleiden (Abstandsregel)
- Duschen vor Kursbeginn in Kleinstgruppen (max. 3 Personen pro 20 qm²)
- Duschen nach dem Kurs findet nicht im Schwimmbad statt
- Auf das Föhnen der Haare nach Möglichkeit verzichten
- Tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen, sowie Barfuß- und Sanitärbereiche
- Mehrmals tägliche Reinigung von Handläufen, Wasserrutschen und Sprunganlagen

Detaillierte Voraussetzungen zum Betrieb der Schwimm- und Hallenbäder findet ihr ebenfalls in der Corona Verordnung Sportstätten (siehe oben).

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Teilnehmer der KiSS Stunden

KiSS _____

Datum: _____ Ort: _____

KiSS-Sportfachkraft: _____

Sonstige Anwesende: _____

Name	Vorname	Telefonnummer

Datum, Unterschrift KiSS-Sportfachkraft

Mit der Unterschrift **bestätigen die Teilnehmer*innen/ Eltern**, dass sie beim Betreten der Sportstätte absolut **symptomfrei** sind. Außerdem stimmen die Teilnehmer*innen zu, dass ihre **persönlichen Daten** zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einer möglichen COVID-1) Infektion durch einen Vertreter des oben genannten Vereins genutzt und für 4 Wochen gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage ebenfalls an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. *Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG.